

**Fünfzehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. März 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 10 Vorhandelskontrollen

[...]

- (3) Die Geschäftsführung legt verbindliche und optionale Preisbänder, innerhalb derer Orders mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest. Eine Order oder ein Quote, deren Limit außerhalb eines verbindlichen oder eines vom zugelassenen Unternehmen angewandten optionalen ~~des festgelegten~~ Preisbandes liegt, wird vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen optionale Preisbänder unterbleibt.
- (4) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstwerte für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Kontrakte. Für jeden Kontrakt müssen die Zugelassenen Unternehmen legen zudem einen eigenen Auftragshöchstwert Obergrenze für den maximalen Wert einer ihre Orders oder eines und Quotes für jeden Börsenhändler festlegen. Eine Orders oder ein und Quotes, die einen der beiden vorgenannten Auftragshöchstwerte der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird werden vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen den von ihnen festgelegten Auftragshöchstwert unterbleibt.
- (5) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstvolumen für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Kontrakte. Für jeden Kontrakt müssen die Zugelassenen Unternehmen zudem legen eine eigenes Auftragshöchstvolumen Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je für ihre Orders oder und je Quotes für ein bestimmtes Derivat oder Derivategruppe einstellen kann, festlegen. Eine Orders oder ein Quotes, die eines der beiden vorgenannten Auftragshöchstvolumen der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet, wird werden vom Eurex-Handelssystem zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle des Eurex-Handelssystems gegen das von ihnen festgelegte Auftragshöchstvolumen unterbleibt.

- (6) Auf Antrag des zugelassenen Unternehmens können nach Absätzen 3 bis 5 zurückgewiesene Orders und Quotes im Einzelfall von der Geschäftsführung zugelassen werden.

[...]

§ 12 **Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten**Störung des Börsenhandels

- (1) ~~Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere den Ausschluss der Lieferung anordnen.~~
- (2) ~~Bei Ausschluss der Lieferung findet eine Barabwicklung der betroffenen Derivate statt. In diesem Fall gelten~~
- ~~1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.~~
 - ~~2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile oder Futures auf Schuldverschreibungen die von der Geschäftsführung für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile oder der Futures auf Schuldverschreibungen ergibt den Barausgleichsbetrag.~~
- (3) ~~Im Fall des Delistings des Basiswerts eines Derivats kann die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere~~
- ~~1. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, den Ausschluss der Lieferung und~~
 - ~~2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Einstellung des Börsenhandels und die vorzeitige Abrechnung~~
- ~~in Bezug auf die betroffenen Derivate anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis der Transaktion fest.~~
- (4) ~~Die Anordnung des Ausschlusses der Lieferung sowie die Einstellung des Börsenhandels und die vorzeitige Abrechnung sind bekannt zu machen.~~
- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen und alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet und erforderlich sind. Insbesondere bei Vorliegen von gestörten

Marktverhältnissen kann die Geschäftsführung eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Beendigung und Abwicklung von Kontrakten,
- (ii) Verlängerung der Restlaufzeit von Kontrakten,
- (iii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iv) Festlegung einer anderen Währung für Kontrakte,
- (v) Aussetzung oder Einstellung des Handels von Kontrakten gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO,
- (vi) Bestimmung von Höchst- und/oder Minimumpreisen für einzelne Kontrakte.

(2) Im Falle einer Aussetzung oder Einstellung des Handels des Basiswerts eines Kontrakts kann die Geschäftsführung insbesondere eine oder mehrere der nachfolgenden Anordnungen treffen:

- (i) Vorzeitige Abwicklung des Kontrakts,
- (ii) Ausschluss der physischen Lieferung,
- (iii) Aussetzung oder Einstellung des Handels des Kontrakts gemäß § 25 BörsG und § 13 BörsO.

(3) Im Falle des Ausschlusses der physischen Lieferung nach Absatz 1 (iii) oder Absatz 2 (ii) findet ein Barausgleich der betreffenden Kontrakte statt. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den betreffenden Kontrakten gelten mit Zahlung des von der Geschäftsführung festgelegten endgültigen Schlussabrechnungspreises als erfüllt.

(4) Die Geschäftsführung legt einen Schlussabrechnungspreis für Kontrakte im Falle der vorzeitigen Beendigung gemäß Absatz 1 (i), Absatz 2 (i) und im Falle des Ausschlusses der physischen Lieferung gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der in den Kontraktsspezifikationen für den entsprechenden Kontrakt jeweils festgelegten Berechnungsgrundlage nach ihrem Ermessen fest.

(5) Bevor die Geschäftsführung gemäß Absätze 1 bis 4 Anordnungen trifft oder Maßnahmen ergreift, erörtert die Geschäftsführung mit der Eurex Clearing AG, ob die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Kontrakte auch bei Umsetzung einer solchen Anordnung oder Maßnahme sichergestellt ist. Bei ihrer Entscheidung über Anordnungen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere:

- (i) den im Fall der Durchführung der Anordnung oder Maßnahme etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden,

- (ii) ob eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kontrakte sichergestellt ist,
 - (iii) alternative Maßnahmen,
 - (iv) ein etwaiges Vertrauen der zugelassenen Unternehmen auf den Bestand der Kontrakte,
 - (v) die Restlaufzeit der von der Maßnahme oder Anordnung betroffenen Kontrakte,
 - (vi) die aktuellen Marktbedingungen.
- (6) Die Maßnahmen gemäß Absätze 1 bis 4 sind bekannt zu machen.

§ 13 **Aussetzung und Einstellung des Handels**

- (1) Die Geschäftsführung kann den ~~Börsen~~Handel von ~~Derivaten~~Kontrakten
- a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
 - b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

[...]

- (3) Wird der ~~Börsen~~Handel in bestimmten ~~zugelassenen Derivaten~~Kontrakten ~~an der Eurex Deutschland ganz oder teilweise~~ ausgesetzt, können bezüglich ~~dieser~~der ausgesetzten ~~Derivate~~Kontrakte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden, ~~keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktsspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden.~~ Alle bestehenden Orders und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des ~~Börsen~~Handels in den ausgesetzten ~~Derivaten~~Kontrakten beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall ~~Falle~~ einer Aussetzung ~~im Einzelfall~~ abweichende Anordnungen treffen.
- (4) Wird der Handel in bestimmten Kontrakten eingestellt, können keine neuen Orders und Quotes mehr für diese Kontrakte eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden gelöscht. Bestehende Kontrakte werden beendet und abgewickelt. Die Geschäftsführung kann gemäß § 12 Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

[...]

X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV

[...]

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 56 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine von einem zugelassenen Unternehmen („**ORS Anbieter**“) verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer („**ORS Nutzer**“) dieser Software Orders unter der Benutzerkennung eines für den ORS Anbieter zugelassenen Börsenhändlers („**Filterhändler**“) an das Eurex-Handelssystem übermitteln können. Ein ORS Anbieter ist berechtigt, auf Antrag und nach Zulassung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

3. In ein Order-Routing-System dürfen nur Orders für Transaktionen und deren Löschung eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes sowie die Eingabe von Cross-Trades und Pre-Arranged Trades und entsprechender Trade-Requests gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 und 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland Eurex-Handelsbedingungen ist unzulässig. Dies gilt auch für die Eingabe von Cross-Trades, Pre-Arranged Trades und entsprechender Trade-Requests durch mittelbare Handelsteilnehmer.

[...]

[...]

ANHANG I Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[...]	
Delta TAM-Transaktion	Wie in Ziffer 4.3 Absatz 8 der <u>Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland</u> definiert.
[...]	

Begriff	Definition
<u>Gestörte Marktverhältnisse</u>	Das Eintreten von Umständen, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Handel an der Eurex Deutschland haben, insbesondere im Hinblick auf die Preisbildung oder die physische Belieferung von Kontrakten oder die technische Verfügbarkeit der Börsen-EDV. Diese Umstände können insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen, Unruhen, Aufständen, Embargos, Bränden, Überschwemmungen, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Pandemien, Sanktionen, Cyber-Angriffen, Schließung von Referenzmärkten, Maßnahmen der Regierung eines Landes, eines Staates, eines Gebiets oder einer staatlichen Einrichtung, Stelle oder Behörde, Maßnahmen der EU oder internationaler Organisationen oder Institutionen oder anderen Stellen sowie sonstigen Ereignissen eintreten.
[...]	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 27. November 2023 in Kraft.